Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1909)

Heft: 11

Nachruf: Prof. Hilty

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist eine wirksame Mitarbeit immer nur dann denkbar, wenn eine volle Geschäftseinsicht gewährt wird. Im Rahmen einer getrennten Frauenkommission aber dürfte ein solcher vollständiger Einblick in den Gang des äusseren und inneren Schulwesens jedenfalls unmöglich sein.

Wir wissen allerdings, dass die st. gallische Verfassung eine direkte Wählbarkeit der Frauen in die Schulbehörden, welche allein in vollem Umfange unsern Wünschen Rechnung zu tragen vermöchte, gegenwärtig ausschliesst, halten aber dafür, dass es möglich sein dürfte, Mittel und Wege zu finden, um unsere heutigen Postulate, Postulate des Fortschrittes und der Billigkeit, zur Geltung bringen zu können. Auch auf andern Gebieten der Rechtsordnung hat sich die Gesetzgebung, um tatsächlichen Verhältnissen gerecht zu werden, zur Aufstellung und Innehaltung neuer Gesichtspunkte gezwungen gesehen. Da es sich in unserem Falle nicht um Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens, sondern um das ideale Gebiet der Jugenderziehung handelt, so glauben wir, dass dies nur ein Grund mehr sein dürfte, sich nicht durch eventuelle formale Hindernisse von der Berücksichtigung unserer Eingabe abhalten zu lassen.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, dass unser Gesuch keineswegs der Ausfluss einer Einzelströmung ist. Im Auslande ist man diesem Begehren in Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Schottland, Frankreich entgegengekommen, in verschiedenen Städten Deutschlands haben die Frauen eine Vertretung in den Schulbehörden erlangt, in anderen bemühen sie sich nachdrücklich darum. In der Schweiz haben die Kantone Basel und Luzern die Beiziehung der Frauen gesetzlich festgelegt, in Lausanne, Genf und Zürich sind die Frauen, da das Gesetz sie nicht direkt ausschliesst, in die Schulbehörden und -kommissionen aufgenommen worden.*) Ebenso sind die Frauen in den Aufsichtskommissionen über Haushaltungs- und Frauenarbeitsschulen vertreten in Freiburg, Neuchätel, Locle, Chaux-de-Fonds, Luzern, Basel, Zürich, St. Gallen.

Um Ihnen einen weitern allgemeinen Überblick über die öffentliche Frauentätigkeit in der Schweiz zu geben und damit dem eventuellen Einwand zu begegnen, dass die Frauen nicht fähig seien, organisatorische und administrative Arbeit zu leisten, erlauben wir uns, Ihnen die Broschüre von Helene David: "Die Teilnahme der Frau an der sozialen Arbeit" zu freundlicher Beachtung beizulegen.

Gestatten Sie uns, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, Ihnen die vorliegende Eingabe zu wohlwollender Prüfung und geneigter Berücksichtigung zu empfehlen und genehmigen Sie den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zu vorstehender Eingabe an den st. gallischen Erziehungsrat, unterzeichnet von Vertreterinnen der verschiedensten Richtungen, ist im Laufe des Sommers 1908 eine Unterschriftensammlung in Umlauf gesetzt worden. Nach Abschluss derselben wurde die Eingabe mit dem für den Kanton St. Gallen befriedigenden Resultat von 4067 Unterschriften im Herbst 1908 dem Erziehungsdepartemente eingereicht. Der Erziehungsrat hatte sich jedoch bereits im Juni 1908, kurz nach der Eröffnung der Unterschriftensammlung, offenbar um der Eingabe zuvorzukommen und damit die ganze Bewegung illusorisch zu machen, mit der Frage befasst, ohne dass ihm jedoch das oben abgedruckte Gesuch im Wortlaut vorgelegen hätte. Es konnte sich also nur um vorläufige Ventilierung einer Frage handeln, die gerade das öffentliche Interesse beschäftigte, welches allerdings zu jener Zeit durch die Zirkulation der Unterschriftenbogen wachgerufen und in starke Ablehnung, aber auch warme Befürwortung des Erstrebten geteilt

war. Das äusserst vorsichtig gehaltene Protokoll jener erziehungsrätlichen Sitzung vom Juni 1908 dürfte von allgemeinerm Interesse sein: "Um den Frauen das Stimm- und Wahlrecht geben zu können, müsste vorerst die Kantonsverfassung abgeändert werden." (Die Petentinnen wussten dies wohl und haben solches auch nicht verlangt.) "Darüber ist man im Erziehungsrat allgemein einig. Dagegen hält es der Erziehungsrat für sehr wohl zulässig, dass im neuen Gesetz den Schulräten die Kompetenz verliehen werde, Frauen zur Inspektion der Schulen sowie auch zur Teilnahme an Schulratssitzungen mit beratender Stimme beizuziehen. Damit würde den hiefür geeigneten (!) Frauen ein nicht unwesentlicher Einfluss auf den Gang der öffentlichen Schule verschafft. Später soll auch die Frage, wie dem weiblichen Geschlecht, noch mehr als es bisher geschehen, zur Ausübung des praktischen Lehrberufes Gelegenheit geboten werden könnte, im Erziehungsrat zur Behandlung kommen." Seither nun hat sich der Erziehungsrat nicht mehr mit der Frage befasst, auch nicht, nachdem ihm die Eingabe samt den 4067 Unterschriften vorgelegt worden ist. Diese liegt nun seit einem vollen Jahr unbeachtet unter den Akten der Erziehungsratskanzlei, und es hat allen Anschein, als ob der Erziehungsrat diese Angelegenheit durch jene Sitzung vom Juni 1908 als erledigt betrachte. Zu glauben aber, dass den Frauen durch nur gelegentliche Beiziehung zu Schulratssitzungen oder zu den alljährlich ein- bis zweimal stattfindenden Inspektionen ein nicht unwesentlicher Einfluss eingeräumt und eine massgebende Mitarbeit an der Organisation des öffentlichen Schulwesens ermöglicht würde, dazu braucht es einen wahrhaft blinden Optimismus. Es wird auch niemand so gutmütig sein, dieses vorsichtige Protokoll als einzige Antwort auf eine von über 4000 Unterschriften begleitete Eingabe zu nehmen, umsoweniger, als das Behandelte sich nicht mit dem Gesuch an und für sich deckt und dieses in seinem eigentlichen Wortlaut niemals zur Behandlung gekommen ist. Da aber die Revisionsarbeiten am st. gallischen Erziehungsgesetz noch nicht zum Abschluss gekommen sind, darf immerhin noch der Hoffnung Raum gelassen werden, dass Objektivität und Vorurteilslosigkeit den Erziehungsrat zu einer gerechten und billigen Würdigung und Berücksichtigung dieser Frauenbegehren führe, welche vom Fortschritt allgemein als gerechtfertigt und notwendig anerkannt werden.

Prof. Hilty.

dass auch an dieser Stelle ehrend sein gedacht werde, denn er hatte nicht nur Verständnis für die Frauenbewegung, hauptsächlich die Forderung des Stimmrechtes, sondern auch den moralischen Mut, sich offen dazu zu bekennen durch Wort und Schrift zu einer Zeit, wo noch der Fluch der Lächerlichkeit darauf ruhte. Prof. Hilty hat sich durch seine Haltung bei mehreren Anlässen in bezug auf Frauenfrage und Frauenrechte, ganz besonders aber durch seine ebenso geistreiche als gründliche Schrift: "Frauenstimmrecht" ein bleibendes Verdienst erworben für das Gedeihen unserer Sache, die ihm als Mensch, wie als Jurist einfach als Akt der Gerechtigkeit und Notwendigkeit erschien.

Prof. Hilty wurde am 28. Februar 1833 in Chur geboren, wo er die Schulen besuchte, und später verfolgte er auf den Universitäten von Zürich, Göttingen, Heidelberg, Paris, London das Studium der Rechte gründlich. Reich begabt, durch eine ausserordentliche Liebenswürdigkeit ausgezeichnet, fand der schöne junge Mann Eintritt in die besten Kreise und betätigte sich nach seiner Heimkehr und Niederlassung als Advokat in Chur bald auf den verschiedensten Gebieten öffentlichen Wirkens.

^{*)} David: Die Teilnahme der Frau an der sozialen Arbeit. Seite 46 und 47.

Seine Frau war eine Nichte des grossen Parlamentariers Heinrich Simon von Breslau, und in diesen Kreisen, zu denen auch Fanny Lewald, Jenny Hirsch u. a. m. gehörten, hat Hilty wohl seine ersten Anregungen geholt zu der idealen Auffassung von der Frauen Natur und Recht, denen er später seine werktätige Hilfe lieh. In Zürich hatte man einmal daran gedacht, den jungen aufstrebenden Mann, dessen schriftstellerische Tätigkeit ihn über die Grenzen seiner Heimat bekannt machte, an die Universität zu berufen, zog dann aber den Berner Professor Gustav Vogt vor, an dessen Stelle nun Bern den jungen Gelehrten berief. Bald war Hiltys Name überall bekannt und berühmt ebensowohl als Politiker und Staatsmann, denn als äusserst fruchtbarer Schriftsteller. Kaum eine feinere Frauenbibliothek in der sein "Glück" fehlt, während das "Politische Jahrbuch der Schweiz. Eidgenossenschaft" seit 1886 Jahr für Jahr treue Berichte über so ziemlich alle Erscheinungen auf politischem Gebiete des In- und Auslandes bringt, die sich in letzter Zeit auch über religiöse, literarische, soziale und künsterische Gebiete erstreckten. "De Senectute", "Schlaflose Nächte", "Über die Heilsarmee" etc. etc. zeugen von seinem Fleisse, von seiner Vielseitigkeit. Als Oberauditor der Schweiz. Armee, in unzähligen Vereinen als Vorsitzender oder sonst tätiges Mitglied hat Hilty unermüdlich gewirkt, nicht zum wenigsten auch in jenem stillen, grossen Kampfe gegen das schmählichste Gewerbe unserer Zeit, den Mädchenhandel. Auch hier war Hilty der bewusste, unerschrockene Kämpfer für die armen, wehrlosen Opfer, ein unerbittlicher Vernichter der doppelten Moral. Indem er all diesen Bestrebungen in heiligem Eifer seinen Namen, seine Tätigkeit lieh, hat er der Frauenbewegung grosse Förderung gebracht. Das sei ihm unvergessen!

Ein Brief von Prof. Hilty.

Das Signal de Genève veröffentlicht nachstehenden Brief, den Prof. Hilty kurz vor seinem Tode an die Sekretärin des Schweiz-Verbandes für Frauenstimmrecht schrieb:

> Hotel Mirabeau, Montreux, 10. (?) Oktober 1909. Geehrte Frau!

Linie darum, die guten, ein wenig mittelmässigen und ängstlichen Schweizerfrauen zu bekehren, die in dieser Sache eine Emanzipation der Frauen nach dem Muster der englischen Suffragettes sehen . . . Man muss ihnen begreiflich machen, dass das nicht absolut notwendig ist, sondern dass es viele ernsthafte, tugendhafte Frauen gibt, die das Frauenstimmrecht unterstützen.

Aber diese Aufgabe kann nur von Frauen gelöst werden. Man glaubt den Männern nicht und mit Recht, denn es gibt Viele unter uns, denen die etwas emanzipierten oder, wie sie glauben, philosophischen und ungläubigen Frauen, gefallen und nicht ohne Grund.

Vor allem aus muss ein Kanton gesucht werden, der mit dem Frauenstimmrecht den Anfang macht. Man sieht dann die Folgen, und das Beispiel tut das Übrige, vorausgesetzt, dass es ein gutes ist, wie ich meinerseits hoffe. Andernfalls wird man noch ein halbes Jahrhundert mit dieser Befreiung der Frauen aus einer halben Sklaverei, die in dem Falle verdient wäre, zuwarten dürfen.

Geduld wird notwendig sein, wie in allem Grossen. Das menschliche Leben ist sehr kurz, und die meisten Menschen, selbst die besten, beginnen zu spät für andere zu leben, so dass man sehr selten die Früchte ihres Wirkens sieht. Man muss zufrieden sein, ein mehr oder wenig treuer Diener Gottes zu sein und in allen schwebenden Fragen in den Reihen der Guten zu kämpfen, ob deren viele oder wenige seien, und sich fern zu halten von der grossen Menge der Genussmenschen oder der Furchtsamen, die man hier sieht, und die morgen nach Zürich eilen, die Luftballons steigen zu sehen.

Empfangen Sie etc.

Prof. Hilty.

Der Schweiz. Kaufmännische Verein und die Frauenfrage.

In seinem Jahresberichte pro 1908/9 nimmt der S. K. V. Stellung zur Frauenfrage, soweit sie für den Handel in Betracht kommt.

Es ist menschlich und deshalb begreiflich, dass die Männlichkeit das "Eindringen" von weiblichen Bureauangestellten von jeher nicht gern sah und totschwieg, solange dies überhaupt anging. Im Laufe der vergangenen 10-15 Jahre ist nun aber das weibliche Element im Kaufmannsstande derart angewachsen, dass auch der S. K. V. sich damit abfinden muss.

Hören wir, in welcher Weise er es tut, in 3 Thesen, die wir von unserm Standpunkte aus zu kommentieren uns erlauben werden.

These 1. "Die Frauenarbeit im Handel ist angesichts unserer sozialen Verhältnisse in vielen Fällen notwendig, sie ist nicht selten vom Standpunkte der Prinzipalschaft, unter Umständen sogar vom Standpunkt der männlichen Gehülfen erwünscht, stets aber aus sanitarischen, ethischen und allgemeinen volkswirtschaftlichen Gründen zu bedauern."

Also die Notwendigkeit der Frauenarbeit im Handel wird zugegeben; warum sie aus sanitarischen, ethischen und volkswirtschaftlichen Gründen zu bedauern sein soll, verstehen wir nicht.

Der Aufenthalt in Bureaux ist nicht direkt ungesund — ganz gewiss nicht ungesunder als im heissen Bügelzimmer, im Schneider Atelier, am Telephonapparat etc. etc.

Ethische Gründe? Soll damit gesagt sein, dass die Frauen zu gut sind für Bureau-Arbeit, dabei verkümmern, und dass Poesie und Idealismus verloren gehen? Ja, wenn ausser dem Bureau jeder Frau eine glückliche Ehe und schöne Häuslichkeit beschieden wäre, dann würden auch wir sagen: Bleibt fern davon, überlasst den Männern den Handel und lebt für Euer Heim. Rechnen wir aber mit den tatsächlichen Verhältnissen, die trotz der statistischen Zahlen von Herrn K. Stoll einen grossen Teil der Frauen zum Berufsleben zwingen, will sie nicht der Abhängigkeit verfallen oder ein untätiges, zweckloses Dasein führen, dann müssen wir sagen: Betätigung der Frauen im Handel ist grad so berechtigt wie in andern Berufen. Es besteht kein stichhaltiger Grund dagegen, freie Berufswahl gebührt nicht nur den Männern, sondern auch den Frauen. Poesie und Idealismus gehen - wenn sie überhaupt vorhanden sind - im Bureau nicht verloren, es herrscht im allgemeinen ein freudiges und fröhliches Schaffen, wo Frauen mithelfen, und man darf auch hier fragen - wie kürzlich in einer Diskussion über Frauenstimmrecht von einem warm fühlenden Manne betont wurde: "Muss denn die Politik in unserm Falle das Leben im Bureau - trocken, herzlos, verknöchert sein? Ist es nicht vielmehr wünschenswert, dass durch das Mitwirken der Frau Gemüt und Herz in manchen Dingen mitreden?" Es sind uns aus der Praxis manche kaufmännische Geschäfte bekannt, wo entweder Frauen allein oder in Gemeinschaft mit männlichen Angestellten fröhlich und eifrig arbeiten und sich ihres Lebens freuen. Nebenbei bemerkt: Auch manche Hausfrau geht der Poesie und des Idealismus verlustig, aus vielfachen Gründen!

Volkswirtschaftlich hat die kaufmännische Tätigkeit der Frau keine Nachteile, oder wenigstens keine, die nicht jede andere auch hat. Herr K. Stoll fürchtet, dass erwerbstätige Mädchen sich an Luxusausgaben gewöhnen und dann auch in allfälliger Ehe zu viel ausgeben, dass die vorangehende Bureau-